



Finanz Journal **Newsletter 06|'20**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardini (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Großzügigere Gastgewerbepauschalierung in Begutachtung**

Die Umsatzgrenze für die Berechtigung zur Inanspruchnahme soll von EUR 250.000 auf EUR 400.000 angehoben werden, ebenso die Pauschale von 10 % auf 15 %. Zusätzlich ist auch die Anhebung der Mobilitätspauschale für Gastronomiebetriebe außerhalb von Städten mit 10.000 oder mehr Einwohnern geplant. Neben der traditionellen Voraussetzung betreffend die Buchführungspflicht (keine Buchführungspflicht und auch keine freiwillige Führung von Büchern) wird für die genannten erhöhten Sätze auch ausbedungen, dass die Betriebe über mindestens 10 Sitzplätze für Gäste in geschlossenen Räumlichkeiten verfügen. Der Entwurf der Novellierung der [GastgewerbepauschalierungsVO BGBl II 2012/488 ist mitsamt den Materialien hier](#) einzusehen. Die Begutachtungsfrist endet am 6. Juli 2020.

■ Zur Deutung von Gutschriften aus „Ponzi-Schemes“ als Darlehenserträge

Der VwGH hat klargestellt, dass ausgewiesene „Erträge“ aus Wertsteigerungen aus einer bloß behaupteten (treuhändig vorgenommenen) Veranlagung in Genussscheine nicht zu Zinszahlungen umgedeutet werden können, solange nicht die Zusage eines monatlich fälligen Ertrages nach Maßgabe eines Börsenindexes erweislich ist. Unter solchen Umständen dürfe auch keine Wiederveranlagung unterstellt werden, der eine Kapitalbesteuerung voranzugehen hat. Dem Erkenntnis ist aber auch entnehmbar, dass eine tatsächlich in Anspruch genommene Berechtigung zur jederzeitigen Auszahlung von gutgeschriebenen Erträgen als Zufluss von Kapitalerträgen iSd § 19 EStG gewertet werden kann, selbst wenn im gleichen Jahr die Zahlungsunfähigkeit des betrügerischen Treuhänders eintritt. (VwGH Fr 2020/12/0011 & Ra 2018/15/0090, jeweils v 18. 5. 2020)

■ Zum Istl Ansatz von Bonifikationen samt damit verbundenen SV-Beiträgen

Eine nicht regelmäßig anfallende Leistungsprämie stellt keine Sonderzahlung nach § 49(2) ASVG dar, sehr wohl aber einen sonstigen Bezug iSd § 67 EStG. Es ist daher im Monat der Auszahlung eine einzige zusammengerechnete SV-Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) zu bilden, der SV-Beitrag aber lohnstl aliquot vom laufenden resp sonstigen Bezug in Abzug zu bringen, dh im Verhältnis dieser Bezüge. Der VwGH sprach anlassbedingt nicht an, wie es sich im Falle solcher außerordentlichen Entgelte verhält, wenn der sonstige Bezug das Sechstel nach § 67(2) EStG überschreitet. Im Falle von Sonderzahlungen nach § 49(2) ASVG, wie der Weihnachts- und Urlaubsremuneration, wird jedoch darauf hingewiesen, dass diesfalls eine eigenständige Beitragsgrundlage für diese Zahlungen zu bilden ist, aber der Teil der Beiträge, der auf Sonderzahlungen entfällt, die das Sechstel für sonstige Bezüge überschreiten, vom laufenden Bezug in Abzug gebracht werden kann. (VwGH Ra 2019/13/0093 v 14. 5. 2020)

■ Hypo-Tax lediglich eine „abgeleitete“ Nettolohnvereinbarung

Der Besteuerung ist daher der Bruttolohn zugrunde zu legen, somit sowohl der ausgezahlte Bezug als auch die „Hypothetical Tax“, die der einer ausländischen Konzerngesellschaft (ohne Wohnsitzwechsel) zugeteilte Arbeitnehmer seiner entsendenden Gesellschaft zwecks Begleichung inländischer und ausländischer Einkommensteuer von seinem Lohn im Vorgriff abtritt. Ein ausländischer Lohnabzug wie die sogenannte „Quellensteuer“ in der Schweiz muss dabei aber bei der Besteuerung des Welteinkommens in Ö zum Abzug gebracht werden können, soweit der anzurechnende Betrag nicht den Teil der österr Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus ausländischer Tätigkeit entfällt, übersteigt (hier gem Art 23 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 DBA CH). (VwGH Ro 2018/15/0007 v 18. 5. 2020)

■ ■ ■ Unterschlagungen durch Treuhänder keine ag Belastung

„Aufwendungen, die nicht die Einkommens-, sondern nur die Vermögenssphäre des Steuerpflichtigen belasten, können im Rahmen des § 34 EStG 1988 grundsätzlich keine Berücksichtigung finden (vgl. VwGH 22.3.2010, 2010/15/0005, VwSlg. 8533/F, mwN).“ Als Ausnahmefälle dieses Grundsatzes führt der VwGH den Verlust einer Darlehensforderung, die der Unterstützung notleidender Angehöriger geschuldet war, im Jahr der Uneinbringlichkeit an (VwGH 88/14/0163), oder die zwangsläufig erwachsenden Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung lebensnotwendiger Güter als Folge eines Diebstahls. (VwGH Ro 2018/13/0016 v 19. 5. 2020)

■ ■ ■ Kein „Verwalten unkörperl. WG“ (§ 2 Abs 2a EStG) bei Filmproduktion

Analog zur Erfinder- bzw Produktentwicklungstätigkeit in der VwGH-Causa zur ZI Ra 2018/15/0085 (s FJ-NL 10/'19, 2) stuft der VwGH auch die Filmproduktion als nicht unter den Tatbestand des „Verwaltens“ von unkörperlichen Wirtschaftsgütern fallend ein. Auch hier stellt das Höchstgericht auf den Schwerpunkt der Tätigkeit des Produzenten ab; dieser sei darin zu erblicken, (unkörperliche) Filmrechte durch Herstellung eines Filmes zu generieren, woran die Notwendigkeit der nachgelagerten Vermarktung nichts ändere. (VwGH Ro 2020/13/0003 v 14. 5. 2020)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ Bordellzimmervermietung keine USt-befreite VuV**

„Eine steuerfreie Grundstücksvermietung liegt ... nicht vor, wenn ein Vermieter im Rahmen eines Bordellbetriebes Zimmer an Prostituierte überlässt. Diesfalls ergibt sich das Vorhandensein einer entsprechenden Organisation schon aus der Bewilligung zum Betrieb eines "Zimmerbordells" an dem in der Bewilligung genannten Standort. Die Leistung des Vermieters erfährt ihr Gepräge in der Ermöglichung legaler Zimmerprostitution, während im Falle bloßer Geschäftsraummiete[n] der Mieter selbst für das Vorliegen entsprechender Bewilligungen oder Befähigungsnachweise zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes verantwortlich ist (vgl. VwGH 31.5.2011, 2009/15/0135). [...] Wenn das Bundesfinanzgericht vor diesem Hintergrund bei einer Gesamtwürdigung der tatsächlichen Umstände (Anzeige durch die Revisionswerberin; kurze Dauer der Nutzung der von der Revisionswerberin möblierten Appartements durch die Prostituierten; Höhe der für die Nutzung der Appartements vereinbarten Entgelte; Videoüberwachung und Alarmsystem) zum Ergebnis gelangte, dass es sich nicht um Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken iSd § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 handelte, so ist diese Beurteilung im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.“ (VwGH Ra 2020/15/0009 v 27. 4. 2020)

■ ■ ■ Vertragsänderung oder -auflösung teilt ustl Schicksal der bisherigen Vertragsleistung

Der VwGH zitiert dazu die Rnr 9 aus EuGH C-63/92, *Lubbock Fine & Co*, vom 15. Dez '93: „Fällt ein bestimmter Umsatz - wie die Vermietung eines Grundstücks, die auf der Grundlage des gezahlten Mietzinses besteuert würde - unter eine in der Sechsten Richtlinie vorgesehene Steuerbefreiung, so ist eine Änderung dieses Mietvertrags - wie dessen vertragliche Auflösung gegen Abfindung - ebenfalls als unter diese Befreiung fallend anzusehen.“ Ist daher Vertragsgegenstand die nach § 6(1)5 UStG befreite Vermittlung von Ausfuhrlieferungen (oder von Montagelieferungen) im Drittlandsgebiet, so ist auch eine vertragliche Auflösung gegen Abfindung als steuerfrei zu beurteilen. Im Judikat wird auch auf Rnr 31 des EuGH-Urteils *Cantor Fitzgerald International*, C-108/99, verwiesen. (VwGH Ro 2020/13/0001 v 14. 5. 2020)

■ ■ ■ EuGH-Vorlagefrage des VwGH betr USt-Befreiung für bestellte Sachwalter

Der VwGH erfragt vom EuGH Folgendes: „Ist Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter - soweit es sich nicht um anwaltstypische Leistungen handelt - erbringt, von der Mehrwertsteuer befreit sind?“ – Die angesprochene Richtlinienorm betrifft die Befreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen. (VwGH Ra 2020/13/0003 v 14. 5. 2020)

■ ■ ■ Anfechtung des VSt-Abzugsausschlusses für ZEV mit Luxustangente gescheitert

Eine GmbH erwarb in 2016 zwei ZEV („Zero Emission Vehicle“) um einen Preis von jeweils mehr als 40.000 EUR und vermeinte, zufolge § 12(2)2a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Das FA versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass § 12(2)1 lit a UStG die Schranke der PKW-Luxustangente nach § 20(1)2 lit b EStG iVm mit der VO BGBl II 2004/466 auch auf eMobile anwendbar mache und durch § 12(2)2a UStG nicht berührt werde. Das BFG wies die dagegen erhobene Beschwerde ua mit der Begründung ab, dass die estl und ustl Nichtanerkennung von luxuriösen PKW von der unionsrechtl Beibehaltungsermächtigung nach Art 176 MwStSyst-RL erfasst ist. Dem VwGH oblag es sodann, beihilfenrechtl Bedenken gegen diese Rechtslage auszuräumen. Im Rahmen der Revisionszurückweisung beschied er, dass einer Anfechtung dieser Art nur dann ein Erfolg beschieden sein könnte, wenn zwischen der Abgabe (hier: der Vorsteuerauschluss) und der Beihilfe (hier: die Befreiung durch die Vorsteuerentlastung) ein unmittelbarer Finanzierungszusammenhang bestünde. Dieser Voraussetzung werde aber nicht schon dadurch entsprochen, dass der Vorsteuerabzug deckungsgleich mit der abgeführten USt ist. Vielmehr müsste die Abgabebefreiung und deren Umfang vom Abgabenaufkommen abhängig sein, wie dem vom VwGH hier verwiesenen EuGH-Urteil C-174/02, *Streekgewest Westelijk Noord-Brabant*, in Rnr 28 entnommen werden kann. (VwGH Ra 2018/13/0091 v 19. 5. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ FA-Telephonate als Unterbrechungshandlung**

Tel Aussagen eines Abgabepfl können zwar genausowenig wie eine schriftl Vorhaltsbeantwortung als Unterbrechungshandlungen zählen, eine tel mitgeteilte Fristverlängerungszusage kann allerdings, wenn auch rechtlich unwirksam, eine solche Handlung bilden. Die tel Amtshandlung muss allerdings feststell- und zuordenbar sein. (VwGH Ro 2019/16/0004 v 4. 5. 2020)

■ ■ ■ Keine sachliche Unbilligkeit nur wg später eingeführter günstigerer Befristung

„Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger nicht von einer vorteilhaften gesetzlichen Bestimmung profitieren kann, die erst nach Verwirklichung des ihn betreffenden Sachverhalts eingeführt wurde, führt entgegen der Zulässigkeitsbegründung der Revision in der Regel nicht dazu, dass eine sachliche Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO vorliegt. Es würden vielmehr die Inkrafttretensbestimmungen gesetzlicher Regelungen umgangen werden, wenn eine Rechtslage über den Umweg der Nachsicht bereits für Zeiträume vor ihrem Inkrafttreten wirksam werden würde.“ Dem Fall lag die Verfristung eines Antrages auf Aufhebung einer (unbekämpft gebliebenen) einkommensteuerlichen Erledigung zugrunde, die sich aus einem Grundlagenbescheid ableitete, dessen Anfechtung vom BFG wegen Vorliegen eines Nichtbescheides (spät) zurückgewiesen worden war. Zuzufolge dem VwGH wäre es dem Rw oblegen, die Zurückweisung dieses Antrages als Folge einer mittlerweile vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Fristenregelung in § 295(4) BAO (VfGH G 159/2019 ua v 4. 12. 2019) anzufechten. (VwGH Ra 2018/13/0098 v 19. 5. 2020)

- **Kein Abspruch über DN-Stellung nach ASVG bei rechtskräftigem Haftungsbescheid für LSt**
Ab rechtskräftigen Haftungsbescheiden des FA über die Lohnsteuerpflicht nach § 82 EStG besteht eine Bindungswirkung, die eigene Verfahren über die SV-Pflicht nach § 4(2) ASVG hinfällig macht. (VwGH Ra 2017/08/0108 v 6. 5. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **Unterjährige Periodenabgrenzung hins Zuverdienstgrenze bei Studienbeihilfe möglich**
Dazu müssen lediglich andere Nachweise als ein Einkommensteuerbescheid erbracht werden, was durch § 11(2) S 2 StudFG (arg: „insbesondere ...“) legitimiert wird. (VwGH Ra 2020/10/0034 v 7. 5. 2020)
- **ÄK Wien: reduz. Wohlfahrtsfondsbeitrag bei diplom. Allgemeinmediziner in Facharztausbildung**
Solange ein Mediziner, der mit Diplom der Ärztekammer als Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden ist, sich nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer hat eintragen lassen, hat er als Turnusarzt zur Facharztausbildung ein Anrecht darauf, nur ermäßigte Beiträge nach Abschnitt I Z 10 der Beitragsordnung („BO“) für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien entrichten zu müssen. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau der §§ 3(1) und 4(1) ÄrzteG, die die Berechtigung zur selbständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten festlegen, wobei Abschnitt I Z 10 der Beitragsordnung auf § 3 leg cit verweist. (VwGH Ra 2018/11/0042 v 6. 5. 2020)
- **Zulage für militärischen Auslandseinsatz kein Aufwandsersatz**
Der in § 24(2) HVG zwecks Ausschluss von Auslagenersätzen von der BMG für die Beschädigtenrente verwiesene § 49(3) ASVG spricht nur Auslagenersätze für tatsächlich angefallenen Aufwand an, was im Einzelfall näherer Feststellungen bedarf. Hingegen definiert § 4 des AuslandseinsatzG („AusLEG“) die „Auslandseinsatzzulage“ als fixen Gehaltsbestandteil. (VwGH Ra 2019/09/0001 v 28. 4. 2020)
- **Selbstversicherung für Angehörigenpflege auch noch in Pensionsbezugszeiten**
Aufbauend auf dem Erkenntnis Ro 2019/08/0019 (s FJ-NL 01/'20, 6) leitet der VwGH aus der mangelnden Subsidiarität der Selbstversicherungen für die Angehörigenpflege nach den §§ 18a und 18b ASVG zur Pflichtversicherung eine Möglichkeit für die Aufnahme dieser Selbstversicherungen auch noch in PV-Leistungsperioden ab (hier aus dem Anlass einer Selbstversicherung nach 18b ASVG). Er weist auch darauf hin, dass, anders als in § 18a (ab dem SVAG, BGBl I 2015/2) oder 18b ASVG, in den §§ 16a und 17 ASVG die Unvereinbarkeit eines danach definierten Versicherungsverhältnisses mit laufenden Bezügen aus einer gesetzl Pensionsversicherung ausdrücklich angeordnet wird. Dem Judikat sind zur Einrede der österr Gesundheitskasse (vormals: Sbg GKK), dass es dem ASVG an Berechnungsbestimmungen ermangelt, um eine nach dem Stichtag eingegangene freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung in die Leistungsbemessung einfließen lassen zu können, keinerlei hg Ausführungen zu entnehmen. (VwGH Ro 2020/08/0004 v 6. 5. 2020)
- **ASVG-Haftungsrahmen ohne Insolvenzzahlungen bzw solchen des Insolvenz-Entgelt-Fonds**
Der Sozialversicherungsträger kann einen Quotenschaden, also das Ausmaß seiner Benachteiligung im Vergleich zu anderen Gläubigern, ohne die genannten Leistungen ermitteln und danach den Haftungsrahmen eines Geschäftsführers abstecken. Nur wenn Zahlungen des Masseverwalters als auch der Fondseinrichtung den Ausfall abseits des Quotenschadens abdecken, kommt mit darüber hinausgehenden Tilgungen eine Anrechnung auf die Geschäftsführerhaftung in Frage. (VwGH Ro 2020/08/0001 v 27. 4. 2020)

■ Pfleregeregressverbot steht auch Zwang zur Wohnungsvermietung entgegen

Zum Vorarlberger MSG hat der VwGH soeben entschieden, dass dessen letzter Satz in § 8(3), wonach „[b]ei Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, [...] das Vermögen überhaupt nicht zu berücksichtigen“ [ist], iSd vorstehenden Überschrift auszulegen ist. Zu diesem Befund gelangte er aus der Zusammenschau von § 8 Absätze 1 u 3 leg cit sowie dem Abs 1 lit c und Abs 4 lit i des § 9 der Vbg MindestsicherungsVO. Deshalb war auch der Argumentation der hier rw Bezirkshauptmannschaft, wonach die Vermietung von Immobilienvermögen als Einkommen bzw als Vermögensertrag statt als (in diesem Kontext verpönte) Vermögensverwertung zu erachten wäre, kein Erfolg beschieden. Interessanterweise führte das Höchstgericht jedoch an, dass anderes für bereits laufende Einkünfte aus der Immobilienvermietung gelte – hierbei würde es sich sehr wohl um „verwertbare“ Einkünfte iSd § 8 des Vbg MSG handeln. (VwGH Ro 2019/10/0036 v 4. 5. 2020)

■ FPG: Missachtung einer Rückkehrentscheidung rechtfertigt per se noch kein Einreiseverbot

Weder die einmalige Versäumung eines – später nachgeholt – Ladungstermins noch die um ein halbes Jahr verzögerte Ausreise nach elfjähriger Dauer des Asylverfahrens berechtigen das BFA schon zur Verhängung eines Einreiseverbots nach § 53 FPG. Dazu bedürfte es vielmehr einer qualifizierten Verletzung der Ausreiseverpflichtung iSd § 53(2) FPG. (VwGH Ra 2019/21/0277 v 27. 4. 2020)

SONSTIGES**■ Entwurf zur Novellierung des ElektrizitätsabgabeG („EIAbg“)**

Geplant sind genauere Umschreibungen der begünstigten Elektrizitätserzeuger, im Besonderen die Erzeugergemeinschaften und deren geteilter Eigenverbrauch. Weiters soll klargestellt werden, dass die Zwischenspeicherung oder die (vorläufige) Einspeisung ins öffentliche Stromnetz unschädlich ist, ebenso der Betrieb von PVA im Eigentum Dritter. Die Begutachtungsfrist ist zum 24. Juni 2020 abgelaufen. Der [Entwurf kann mitsamt den Materialien hier eingesehen werden](#).

■ GGG: Paket-Transaktionen iRv beschränkt zugänglichen Auktionen noch keine ag Verhältnisse

Um außergewöhnliche Verhältnisse, die Einfluss auf die Gegenleistung (§ 26 Abs 3 GGG) nehmen, argumentieren zu können, müsste dargelegt werden, dass die Wahl der Verkaufsmethode oder der Kreis der Teilnehmer am Bieterverfahren geeignet war, zu einem geringeren Kaufpreis zu führen. Die Anführung eines „en bloc“ Verkaufes iRv Auktionen mit hohen Ausrufpreisen ist dafür nicht hinreichend. Ebenso wenig würden geringere Kaufpreise einzig aufgrund von Eigentumsbeschränkungen durch das WohnungsgemeinnützigkeitsG dem VwGH zufolge derartige Verhältnisse begründen können. (VwGH Ra 2020/16/0052 v 9. 4. 2020)

■ Vergnügungssteuer uU auch für Personalcomputer oder Tablets

„Computer, Mobiltelefone oder - wie hier - "Tablets", die für viele verschiedene Zwecke einsetzbar sind, sind zwar nicht von vornherein als Spielapparate (oder als Wettterminals; vgl. - zum Vorarlberger Gemeindevergnügungssteuergesetz - VwGH 19.12.2018, Ra 2018/15/0044) zu behandeln. Liegt aber - wie hier - eine Gerätekonstellation in der Weise vor, dass mit einem im Geschäftslokal befindlichen E-Kiosk ein Gutschein erworben werden konnte, der es sodann ermöglichte, mittels der "Tablets" an Glücksspielen teilzunehmen, so ist der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, es handle sich hierbei um Spielapparate, vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen zu treten. (vgl. VwGH 1.10.2019, Ra 2019/02/0030; sowie neuerlich VwGH 19.12.2018, Ra 2018/15/0044, jeweils zu Wettterminals).“ (VwGH Ra 2020/15/0018 v 5. 3. 2020)

■ ■ ■ Truppenübungsplatz Allentsteig kommunalsteuerpfl

Der VwGH begründet dies damit, dass die LuF-Betätigung der Heeresforstverwaltung Allentsteig („HFVA“) über die für die militärische Nutzung erforderliche Landschaftspflege hinausgeht (Getreideanbau, Jagdpacht, Forstbewirtschaftung), wodurch ein kommunalsteuerpfl BgA und nicht mehr eine bloß hoheitl Tätigkeit vorliegt.
(VwGH Ro 2019/13/0039 v 19. 5. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.